

Kirchenasyl als Sonderfall kirchlicher Flüchtlingsarbeit

Die Erhöhung der Abschiebezahlen hat Bundeskanzlerin Merkel als „nationale Kraftanstrengung“ angekündigt¹. Zahlreiche Gesetzesverschärfungen haben die Spielräume der Behörden extrem eingeschränkt, Schutzbedarf und Abschiebehindernisse zu erkennen und zu berücksichtigen. Dies führt immer wieder dazu, dass Geflüchtete eine Abschiebung befürchten müssen, die dadurch in eine ihre Existenz bedrohende Notlage geraten würden.

Viele von den Betroffenen wenden sich dann an Kirchengemeinden und bitten um „Kirchenasyl“. Das „Kirchenasyl“ ist jedoch keine gesetzlich verankerte Institution, sondern ein Sonderfall kirchlicher Flüchtlingsarbeit und es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob es gewährt werden kann.

In ihrem „Wort zur Situation der Flüchtlinge“ positioniert sich die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen im Jahr 2014 zum Kirchenasyl: „Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden zu prüfen, ob sie bereit und in der Lage sind, Flüchtlingen, die durch eine Abschiebung in eine besondere Notlage kommen würden, Kirchenasyl zu gewähren“².

Die drei Landeskirchen in NRW und die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe haben eine Handreichung zum Kirchenasyl herausgegeben. Darin heißt es:

„Der christliche Glaube kann Menschen und Kirchengemeinden herausfordern, in bestimmten Fällen staatliches Handeln zu hinterfragen und aufgrund einer Gewissensentscheidung Kirchenasyl zu gewähren.“

Mit einem Kirchenasyl treten Kirchengemeinden für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare humanitäre Härten verbunden sind.

Damit setzen sie sich zugleich für das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schutz ihrer Menschenwürde, ihrer Freiheit und ihrer körperlichen Unversehrtheit ein.

Kirchenasyl ist ein letzter legitimer Versuch (Ultima Ratio) einer Kirchengemeinde, durch zeitlich befristeten Schutz eine unmittelbar drohende Abschiebung der betreffenden Flüchtlinge abzuwenden und dadurch eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihres Schutzbegehrens zu ermöglichen oder mit den betroffenen Personen und Behörden eine Möglichkeit zu suchen, eine zwangsweise Abschiebung zu verhindern bzw. eine geordnete Weiterwanderung zu ermöglichen.“ („Wenn ein Fremdling bei euch wohnt...“ – Kirchenasyl im Raum der Evangelischen Kirchen, Handreichung, 2. Auflage 2015)³.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat ein Rundschreiben zur Regelung des Kirchenasyls in den Kirchengemeinden herausgegeben. Dieses muss bei der Durchführung aller Kirchenasylye – nicht nur bei „Dublin-Fällen“ – beachtet werden.

Zur staatskirchenrechtlichen Begründung des Kirchenasyls heißt es darin:

„Nach der Rechtsauffassung des Landeskirchenamtes sind Kirchengemeinden im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz i. V. m. dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung unter nachstehenden Voraussetzungen dazu befugt, ein Kirchenasyl zu gewähren, um im Wege der sog. Interzession für einen Flüchtling einzutreten. I. S. d. Kirchenrechts bedeutet Interzession, dass die Kirche den Beistand für

1 Vgl. FAZ Online vom 09.01.2017: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/merkel-kuendigt-nationale-kraftanstrengung-bei-abschiebungen-an-14611483.html> [02.08.2017]

2 Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen 2014: Wort zur Situation der Flüchtlinge, S. 4. Online abrufbar unter http://www.kircheundgesellschaft.de/fileadmin/Dateien/Fachbereich_I/Flucht_und_Asyll/10_Wort_der_Landessynode_zur_Situation_der_Fluechtlinge.pdf [02.08.2017]

3 Ebd. S. 6. Die Handreichung ist online abrufbar unter: http://www.kircheundgesellschaft.de/fileadmin/Dateien/Das_Institut/FMI_Kirchenasyl/kirchenasyl.pdf [02.08.2017]

Bedrängte gegenüber staatlichen Organen als seelsorgliche und diakonische Aufgabe ansieht. Dabei begründet das Kirchenasyl allerdings kein Widerstandsrecht gegen den Staat. Ggf. kann von der Ausländerbehörde die Abschiebung gleichwohl durchgeführt werden. Das Kirchenasyl soll aber für eine neue Gesprächssituation zwischen Staat und Flüchtling, begleitet von der Kirche, sorgen.“⁴

In den letzten Jahren ist die Zahl von Kirchenasylen in evangelischen, katholischen und freikirchlichen Kirchengemeinden stark gestiegen, auf bundesweit im Schnitt 400. Die meisten neu begonnenen Kirchenasyle nahmen Geflüchtete in Obhut, die aufgrund der EU-Dublin-Verordnung von einer Rücküberstellung in das EU-Land bedroht waren, in dem sie zuerst registriert worden sind. In vielen EU-Ländern Osteuropas, aber auch in Italien und Spanien werden Flüchtlinge menschenrechtswidrig behandelt, z.B. unversorgt in die Obdachlosigkeit geschickt, in Gefängnisse gesteckt oder gar misshandelt. Zudem sind viele Flüchtlinge schwer traumatisiert oder in anderer Form erkrankt. Kirchengemeinden, die zu Schutzsuchenden in einer solchen Lage Kontakt bekommen, entscheiden dann immer öfter, diese aufzunehmen und sich um die Rücknahme des Überstellungsbescheides zu bemühen. Kommt es zu keiner Lösung des Falles, kann es sein, dass die Rücküberstellungsfrist von 6 Monaten in der Zwischenzeit abläuft, so dass nach deren Ablauf wieder die Bundesrepublik Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig ist.

Neben viel Zustimmung für diese Nothilfe im Einzelfall gibt es daran auch immer wieder Kritik von Seiten der Politik, verbunden mit dem Vorwurf, die Kirchen wollten geltendes Recht außer Kraft setzen. Die Position der Kirchen war und ist, dass das Kirchenasyl als besondere Schutztradition in Deutschland keineswegs das geltende Recht aufheben, sondern die Anwendung des Rechtes im Sinne der Menschenrechte anregen will. Jedes Kirchenasyl wird als Einzelfall-Entscheidung verstanden und nicht per se als politisches Statement gegen die Dublin-Verordnung. Die wachsende Zahl der sogenannten „Dublin-Kirchenasyle“ wird von den Kirchen wiederum als Hinweis verstanden, dass die Dublin-Verordnung dem Schutzbedarf der Flüchtlinge zu wenig Rechnung trägt und in der jetzigen Form abgeschafft werden sollte.

Im Februar 2015 verständigten sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Kirchen darauf, dass sich das Bundesamt nicht grundsätzlich gegen das Kirchenasyl stellt, die Kirchen wiederum keinen eigenen Recht neben dem Rechtsstaat für sich in Anspruch nehmen.

Daraus resultierend wurde eine Vereinbarung zwischen dem BAMF und den Kirchen zu einem geregelten und transparenten Umgang mit Kirchenasylen in Dublin-Fällen getroffen.

Eine „Kommunikationsstruktur“ zwischen BAMF und Kirchen soll helfen, problematische Einzelfälle so zu lösen, dass Kirchenasyle möglichst bereits im Vorfeld verhindert oder verkürzt werden können. Dazu haben die Kirchen zentrale Ansprechpartner benannt, die mit einer eigens für Kirchenasyle im BAMF zuständigen Stelle an Einzelfällen arbeiten. Dafür sollen die Kirchenasyl gewährenden Kirchengemeinden eine detaillierte Falldarstellung („Härtefall dossier“) erarbeiten, die über den Ansprechpartner an die zuständige Stelle im BAMF weitergeleitet wird. Diese Stelle kann dann nach Prüfung des Falles den Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland erklären und den Dublin-Bescheid aufheben. Bei positiver Beurteilung durch das BAMF kann das Kirchenasyl somit vorzeitig beendet werden. Als Härtefallgründe können z.B. besondere Integrationsleistungen, das Erlebte im Mitgliedsstaat, familiäre Abhängigkeitsverhältnisse oder Krankheit geltend gemacht werden.

Inzwischen wurde diese Vereinbarung einseitig von Seiten des BAMF nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz im Juni 2018 verschärft. Seitdem wird z.B. die sogenannte Überstellungsfrist von sechs auf 18 Monate erhöht, wenn ein Kirchenasyl trotz Ablehnung eines Dossiers durch das BAMF fortgesetzt wird. Da gleichzeitig die Ablehnungsquote von Dossiers durch das BAMF auf annähernd 90 Prozent gestiegen ist, erfüllt aus der Sicht der Kirchen diese Form der Umsetzung der Vereinbarung ihren Zweck, und zwar die Befriedung des Konflikts zwischen BAMF und Kirchen, kaum mehr.

Auch wenn die sogenannten „Dublin-Kirchenasyle“ derzeit in der Mehrzahl sind, waren die ersten Kirchenasyle in Deutschland für Flüchtlinge eingerichtet worden, um deren Abschiebung in ihr Herkunftsland zu verhindern, wenn die Kirchengemeinden zu der Einschätzung kamen, dass die staatlichen Behörden einen offensichtlichen Schutzbedarf nicht ausreichend gewürdigt haben und in der Folge Leib, Leben oder Freiheit der Flüchtlinge bedroht war. Derzeit gewinnt auch diese „Urform“ des Kirchenasyls wieder an Bedeutung, etwa bei Flüchtlingen, denen die Abschiebung nach Afghanistan droht. Wenn es nicht um die Rückführung in ein anderen EU-Mitgliedsstaat geht, kommt die Überstellungsfrist nicht zur Anwendung, sodass ein Kirchenasyl unter Umständen auch länger als ein halbes Jahr dauern kann.

Diese Form des Kirchenasyls wird nicht von der Regelung zwischen BAMF und Kirchen erfasst, da hierbei auch mit anderen staatlichen Institutionen wie örtlichen oder zentralen Ausländerbehörden, der Härtefallkommission des Landes NRW oder dem Petitionsausschuss des NRW-Landtages ein Einvernehmen hergestellt werden muss.

Weitere Informationen und die Ansprechpartner der EKvW für Kirchenasyl finden sich unter <http://www.kircheundgesellschaft.de/das-institut/flucht-migration-integration/kirchenasyl/>.

4 Rundschreiben des Landeskirchenamtes der EKvW Nr. 3/17, S. 1f.

Erklärung der bundesweiten Kirchenasylkonferenz am 01.07.2017 in Frankfurt / Main:

„Am liebsten wäre es uns,
kein Kirchenasyl gewähren zu müssen.“

Die Zahl der Menschen aber, die Schutz in kirchlichen Räumen suchen, steigt. Gründe dafür sind eine immer rigider und restriktiver werdende Asylpolitik, die hohe Zahl der Asylanträge, eklatante Mängel in der europäischen Flüchtlingspolitik, skandalöse Aufnahmebedingungen in den Dublin-Ländern, insbesondere in Bulgarien, Ungarn und Italien, und vielfach fehlerhaft durchgeführte Asylverfahren.

Angesichts dieser Situation ist die aktuelle Zahl der uns bekannten Kirchenasyle in Deutschland gemessen an den existierenden Notlagen mit 309 sehr niedrig. Längst nicht alle Anfragen münden in ein Kirchenasyl. Die vermehrten Bitten um Kirchenasyl machen vor allem Probleme deutlich und funktionieren als Seismograph. Das Kirchenasyl kann aber nicht die Lösung für strukturelle Probleme in der Flüchtlingspolitik sein. Grundsätzlich gewähren wir Kirchenasyl nur, wenn wir im Einzelfall davon ausgehen müssen, dass Menschen Gefahr für Leib und Leben oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Grund- und Menschenrechte droht.

Zur Vermeidung solcher Gefahren fordern wir:

- Etliche Kirchenasyle werden Menschen aus Afghanistan gewährt. Wir fordern unverändert die vollständige Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan und erwarten, dass die angekündigte neue Beurteilung der dortigen Sicherheitslage durch das Auswärtige Amt der Realität angepasst wird. Wir sehen zusätzlich die dringende Notwendigkeit, die Praxis der Kettenabschiebungen, zum Beispiel über Norwegen nach Afghanistan, in den Blick zu nehmen. Statt des reinen Verweises auf Zuständigkeiten muss die deutsche Politik hier ihre Verantwortung wahrnehmen.
- Kirchenasyle wollen nach Abschiebungen auch innerhalb der EU drohende erniedrigende und menschenrechtswidrige Behandlungen verhindern. Es gäbe deutlich weniger Kirchenasyle, wenn Rückführungen nicht mehr in solche europäischen Mitgliedstaaten erfolgen würden, in denen Grund- und Menschenrechte von Schutzsuchenden häufig, zum Teil systematisch, verletzt werden. Dies betrifft zum Beispiel Bulgarien mit gewaltsamen Übergriffen in Lagern und Gefängnissen, Ungarn, das generelle Inhaftierung von Flüchtlingen vorsieht, oder Italien, wo aus Deutschland zurückgeschickte Menschen meist auf der Straße ohne Versorgung leben müssen. Abschiebungen nach Griechenland, die bis März 2017 wegen systemischer Mängel im Aufnahmesystem des Landes ausgesetzt waren, sollten weiterhin unterbleiben, solange sich die Lage für Flüchtlinge in Griechenland nicht substantiell verbessert.

- Viele Kirchenasyle setzen sich für von Trennung bedrohte Familien ein. Wir fordern das BAMF auf, seine Ermessensspielräume zu nutzen, um familiäre Bindungen und humanitäre Aspekte zu berücksichtigen.

- Versuche der Diskreditierung und Kriminalisierung durch Vorwürfe, das Kirchenasyl werde missbraucht, die Drohung mit Sanktionen, Einschüchterungen durch Strafverfahren gegen Betroffene und ihre Unterstützer*innen sowie Androhung und Durchführung von Kirchenasyl-Räumungen weisen wir zurück. Es bleibt unser Hauptziel, im Dialog mit der Politik und den staatlichen Behörden die Ursachen von Kirchenasyl zu beseitigen.

Wir erwarten von den politisch Verantwortlichen, uns durch die Rückkehr zu einer besonnenen, rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden und an den Menschenrechten orientierten Flüchtlingspolitik dabei zu unterstützen. Frankfurt am Main, 1.7.2017

Weiterführende Literatur:

Wolf-Dieter Just und Beate Sträter (Hrsg.) (2003): Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe

Fanny Dethloff und Verena Mittermaier (Hrsg.) (2011): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung, Karlsruhe

Aus gutem Grund. Kirchenasyle in der Evangelischen Kirche in Hessen Nassau. 80-seitige Dokumentation mit Flüchtlingsschicksalen, Diakonie Hessen und Evangelische Kirche in Hessen Nassau, 2015, online abrufbar unter http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2014/01/2015_kirchenasyl_aus-gutem-grund_diakonie_ekhn_copy-right.pdf [02.08.2017]

Weiterführende Links:

Internetseite der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche: www.kirchenasyl.de